

TIERE IM RECHT

Muss der Tierarzt mein Tier behandeln?

Neulich fand ich am Strassenrand eine schwer verletzte Katze, die vermutlich von einem Auto angefahren wurde. Als ich sie zu einem Tierarzt brachte, lehnte dieser die Behandlung des Tieres grundlos ab. Glücklicherweise konnte ich mit der Katze noch rechtzeitig einen anderen Tierarzt aufsuchen, der das Tier sofort operierte. Wäre aber nicht der erste Tierarzt schon verpflichtet gewesen, der Katze zu helfen?

Frau Cantieni aus Chur

Liebe Frau Cantieni

Beim Vertrag zwischen Tierhalter und Tierarzt handelt es sich in der Regel um einen so genannten Auftrag. Dieser ist für beide Parteien erst dann bindend, wenn sie sich über die Behandlung geeinigt haben, frühestens also wenn der Tierarzt das Tier entgegennimmt. Ebenso wie der Kunde, der sich nach einem anderen Veterinär umsehen kann, darf auch der Tierarzt eine Behandlung ablehnen. Dies tut er beispielsweise, wenn er nicht über die für einen Eingriff erforderlichen speziellen Fähigkeiten verfügt. Grundsätzlich gilt also die freie Tierarztwahl für den Kunden und die freie Kundenwahl für den Tierarzt.

Im Gegensatz zur unterlassenen Nothilfe beim Menschen, die strafrechtliche Folgen hat, gibt es für den Tierarzt keine gesetzliche Verpflichtung, Not leidende Tiere aufzunehmen und ihnen zu helfen. Aus ethischer Sicht sollte der Tierarzt dies aufgrund seines Berufs und seiner Fachkenntnisse aber natürlich trotzdem tun. Sein Engagement darf auch nicht an finanziellen Überlegungen oder persönlichen Abneigungen gegen den Tierhalter scheitern.

Auch die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der rund 90 Prozent der Privatpraktiker angehören, sieht vor, dass jeder Tierarzt in Notfällen auch ohne Auftrag Hilfe leisten muss.



Grundsätzlich gilt die freie Tierarztwahl für den Kunden und die freie Kundenwahl für den Tierarzt.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 1033
8034 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Die Missachtung dieser berufsethischen Pflicht kann von Tierhaltern und Berufskollegen in einem GST-internen Verfahren gerügt und letztlich mit einer Busse bestraft werden. In der Regel sollte es aber genügen, wenn man dem Tierarzt seine Standespflichten höflich in Erinnerung ruft. Anzumerken bleibt, dass es sich aber wirklich um einen Notfall handeln muss; geht es lediglich um eine nicht dringende Dienstleistung wie die Fellpflege, eine Impfung oder eine kaum schmerzhaft und nicht lebensgefährliche Verletzung, kann der Tierarzt die Behandlung verweigern.

Von Gesetzes wegen war der erste Tierarzt, den Sie aufgesucht haben, also nicht verpflichtet, die verletzte Katze medizinisch zu versorgen. Ist er Mitglied der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST, hätte er die Behandlung aber aufgrund der Standesordnung nicht ablehnen dürfen.

Rechtsfragen zum Tierarzt

■ Von Gieri Bolliger (TIR)

Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit des tierlichen Patienten ist das Verhältnis zwischen Tierhalter und Tierarzt besonders emotional und birgt einiges an Konfliktpotenzial. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Beziehung zum Tierarzt nicht immer unproblematisch.

Nach bestem Wissen und Gewissen handeln

Durch ihren Beruf kommt Tierärzten eine gesellschaftliche Schlüsselrolle für den Tierschutz zu. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie, mit Fachwissen und Engagement, für die bestmögliche Wahrung des Wohls von kranken und verletzten Tieren zu sorgen. Vor allem sind Tierärzte aber auch wichtige Berater, indem sie ihre Kunden in den Bereichen Ernährung, Haltung, Zucht und Pflege von Tieren kompetent und unabhängig aufklären. Als Tierärztin oder Tierarzt darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis muss zudem vom Kanton bewilligt werden.

Zwischen dem Tierarzt und dem Tierhalter besteht üblicherweise ein Auftragsverhältnis, für das die Regeln des Obligationenrechts (OR) gelten. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem der Tierarzt die vereinbar-

te und sorgfältige Behandlung des Tieres schuldet, um dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und zu heilen. Zum Inhalt des Auftrags gehört in der Regel auch eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustands des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken. Dies bedeutet unter anderem, dass der Tierarzt immer im Interesse des Tierhalters – und natürlich des Tieres – und nach aktuellen tiermedizinischen Grundsätzen vorzugehen hat. Befolgt er all diese Punkte, hat er seine vertragliche Pflicht erfüllt und muss ihm der Halter des Tieres die vereinbarte Entschädigung für die erbrachte Leistung bezahlen.

Behandlungserfolg wird nicht garantiert

Zu beachten ist, dass der Tierarzt dem Tierhalter zwar ein bestimmtes Tätigwerden, nicht aber auch das Gelingen der Behandlung schuldet. Ebenso wenig wie ein Humanmediziner beispielsweise versprechen kann, dass eine Chemotherapie bei einem Menschen zur Heilung von Krebs führt, kann der Tierarzt eine Genesung – rechtlich ausgedrückt einen Erfolg – des behandelten Tieres garantieren. Seinen Honoraranspruch verliert er nur dann, wenn er nachweislich un-

sorgfältig oder nicht nach den Regeln der tierärztlichen Kunst vorgegangen ist, etwa wenn er den Tierhalter mangelhaft aufgeklärt hat, ihm für die vorgenommene Behandlung die notwendigen Kenntnisse fehlen oder er nicht die ungefährlichste Behandlungsmethode wählte. Als Massstab für sein Tun gilt jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt erwartet werden kann. Lässt sich ein Fehlverhalten nachweisen, was für den tiermedizinischen Laien jedoch nicht einfach ist und häufig nur mittels eines kostspieligen Expertengutachtens gelingt, muss das Honorar nicht bezahlt werden. Allenfalls entsteht ausserdem ein Anspruch auf Schadenersatz einschliesslich des so genannten Affektionswerts (emotionaler Wert) des Tieres.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org.



Tierärzte haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mit Fachwissen und Engagement, für die bestmögliche Wahrung des Wohls von kranken und verletzten Tieren zu sorgen.